



Kanton Bern
Canton de Berne

Bau- und Verkehrsdirektion
Amt für Wasser und Abfall

Reiterstrasse 11, 3013 Bern
+41 31 633 38 11
info.awa@be.ch
www.be.ch/awa

Stephan Bürki
Direktwahl +41 31 633 39 78
E-Mail stephan.buerki@be.ch

Geschäfts-Nr. AWA 273126

EINGEGANGEN

09. Dez. 2023

EINSCHREIBEN

Amt für Wasser und Abfall, Reiterstrasse 11, 3013 Bern

edi Entsorgungsdienste AG
Industriering 10
3250 Lyss

5. Dezember 2023

Abfallrechtliche Betriebsbewilligung

Gemeinde	Lyss
Gesuchsteller	edi Entsorgungsdienste AG Industriering 10 3250 Lyss
Standort	edi Entsorgungsdienste AG Industriering 4, 6, 10 3250 Lyss
Koordinaten	2 590 023 / 1 215 003
Schutzobjekt	Gewässerschutzbereich Au
Erteilte Bewilligung nach	Art. 17 AbfG und Art. 8 – 10 VeVA Betrieb einer – privaten Sammelstelle für Sonderabfälle aus Haushaltungen Entgegennahme und Behandlung von – Bauabfällen – Altmetall und Altwaren – elektrischen und elektronischen Geräten – Holzabfällen
Betriebsnummer VeVA	030600231
Gültigkeit der Bewilligung	30. November 2026
Verantwortliche Personen	Hansueli Bühlmann Geschäftsführer Lukas Ledermann Betriebsleiter
Telefon	+41 32 387 18 18 +41 32 387 18 04
E-Mail	info@edi.ag l.ledermann@edi.ag

Beurteilungsgrundlagen

- Nachtrag Dokumentation vom 30. November 2023 zur Ergänzung der abfallrechtlichen Betriebsbewilligung vom 3. November 2023:
 - Risikoanalyse Aufbereitung Elektroschrott Bühlmann Recycling AG / edi Entsorgungsdienste AG vom 15. November 2023
 - Auditprotokoll Recyclingbetriebe 2023 der SENS / Swico vom 12. Oktober 2023 für Zerlegebetriebe Bühlmann Recycling AG und edi Entsorgungsdienste AG
- E-GOV-Antrag mit Übersicht der Änderungen vom 27. November 2023 zur Ergänzung der abfallrechtlichen Betriebsbewilligung
- Abfallrechtliche Betriebsbewilligung vom 3. November 2023
- Nachtrag Dokumentation vom 2. November 2023 zur Ergänzung der abfallrechtlichen Betriebsbewilligung vom 1. Dezember 2021:
 - Gesuch vom 2. November 2023 mit Ergänzungsantrag
 - Fachkompetenzmatrix der Bühlmann Gruppe, Version 14.0 vom 1. November 2023
 - Organigramm Bühlmann Holding AG Stand 1. November 2023
 - Lagerkonzept edi Entsorgungsdienste AG vom 1. November 2023
- E-GOV-Antrag mit Übersicht der Änderungen vom 31. Oktober 2023 zur Ergänzung der abfallrechtlichen Betriebsbewilligung
- Besprechung und Begehung durch das AWA vom 18. November 2021
- Checkliste 'Anforderungen an Sammelstellen für Sonderabfälle' beurteilt am 18. November 2021
- Auswertung der In- und Output-Abfallmengen IR 4 und IR10 durch das AWA vom 29. Oktober 2021
Stellungnahme der BBR vom 30. November 2021 zur Auswertung der Materialbilanz
- Rücksprache mit der Bauverwaltung Lyss vom 29. Oktober 2021 mit positiver Rückmeldung vom 29. Oktober 2021
- Gesuch vom 21. September 2021 für die Erneuerung der abfallrechtlichen Betriebsbewilligung mit teils nachgereichten Beilagen:
 - Organigramm der edi Entsorgungsdienste AG vom 10. November 2021
 - Liste aller beantragten Abfallcode inkl. nicht kontrollpflichtige Abfälle [nk] gemäss VVEA vom 21. September 2021
 - Fachkompetenzmatrix der Bühlmann Gruppe Version 1.3 vom 17. August 2021
 - Auditprotokoll der SENS / Swico vom 7. Juli 2020 für Zerlegebetriebe
 - Schreiben der Gemeinde Lyss vom 18. Juni 2021 betreffend Nutzung Teilstück Gleisanlage auf Parzelle Nr. 27
 - Kontrolle der suva vom 21. April 2021 mit Rückmeldung an die suva vom 15. September 2021
 - Organigramm der Bühlmann Gruppe Version 2.3 vom 23. Februar 2021
 - Zertifikat gültig bis 21. Dezember 2021 des swiss safety center vom 15. März 2019 für das Qualitätsmanagementsystem nach ISO 9001:2015 und dem Umweltmanagementsystem nach ISO 14001:2015
 - Werkleitungsplan Parzelle Nr. 4017 vom 16. März 2016
- Schulungsnachweise:
 - Einführungskurs intern 'Radioaktivmessung' durch Strahlenschutzbeauftragten vom 2. März 2020 für fünf Betriebsmitarbeitende
 - Einführungs-/Auffrischkurs intern 'Gefahrgut, Sonderabfall, gefährliche Stoffe und Arbeitssicherheit im Betrieb' durch GGB vom 9. Mai 2019 für vier Mitarbeitende der Sammelstelle
 - Gefahrgutbeauftragte durch GEFAG: Herr Moser Sacha-Yves vom 11. September 2018, gültig bis 26. September 2023
 - Fachbewilligung Kältemittel für Herr Ledermann Lukas vom 17. Januar 2017
 - Strahlenschutzkurs durch SUVA für Herr Ledermann Lukas vom 20. März 2013
 - Sicherheitsbeauftragte durch VSMR für Herr Ledermann Lukas vom 10. November 2010

- Vorakten:
 - Umweltverträglichkeitsbericht 'Erweiterung des Recyclingbetriebes, Industriering 6+10' der Triform SA vom 17. Mai 2021
 - Abfallrechtliche Betriebsbewilligung der edi Entsorgungsdienste AG IR 14 vom 15. Dezember 2020
 - Abfallrechtliche Betriebsbewilligung der edi Entsorgungsdienste AG IR 10 vom 31. August 2018
 - Baubewilligung Nr. 074/16 'Erstellen einer Kunststoff-Sortieranlage mit Schneidemühle' vom 26. August 2016
 - Vereinbarung mit der Gemeinde Lyss, Abteilung Bau + Planung vom 10. Mai 2016 zur Führung einer Sammelstelle für Sonderabfälle
 - Baubewilligung Nr. 044/15 'Erstellen Recycling Sammelstelle' vom 14. Oktober 2015

Beurteilung des Vorhabens

- Die abfallrechtlichen Betriebsbewilligungen der edi Entsorgungsdienste AG am Industriering 4 mit Standortnummer 030600357 sowie am Industriering 10 mit Standortnummer 030600231 jeweils in Lyss werden auf Grund der eigenen Gleisanbindung zusammengeführt. Die abfallrechtliche Betriebsbewilligung mit Standortnummer 030600357 erlischt mit Ablauf der Gültigkeit am 30. November 2021 und wird vollumfänglich in die abfallrechtliche Betriebsbewilligung mit Standortnummer 030600231 überführt.
- Der Betrieb ist baupolizeilich bewilligt, die erforderlichen Anlagen und Einrichtungen sind funktions-tüchtig vorhanden. Die erforderliche Fachkompetenz ist nachgewiesen und die Betriebsabläufe sind genügend dokumentiert. Die nachgesuchte Bewilligung kann für 5 Jahre erteilt werden.
- Die Annahme von nicht kontrollpflichtigen Abfällen wie Altpapier, Altglas, Altkleider oder PET be-darf keiner abfallrechtlichen Betriebsbewilligung, jedoch einer Zustimmung der Gemeinde/n.

Bewilligung

Die Bewilligung enthält die hiermit bewilligten Änderungen in kursiver Schrift dargestellt.

Die beantragte Bewilligung wird gestützt auf Art. 17 und Art. 30 AbfG erteilt. Es dürfen ausschliesslich die genannten Abfälle unter den folgenden Auflagen entgegengenommen und behandelt werden (Ab-kürzungen vgl. Anhang).

Auflagen

1. **Aufhebung der bisherigen Bewilligung**

- 1.1. *Die abfallrechtliche Betriebsbewilligung des AWA vom 3. November 2023 wird mit dem Inkraft-treten dieser Bewilligung aufgehoben.*

2. **Allgemeine Auflagen**

- 2.1. Inhaberinnen und Inhaber von Abfallanlagen, in denen jährlich mehr als 100 t Abfälle entsorgt werden, müssen ein Betriebsreglement erstellen, das insbesondere die Anforderungen an den Betrieb der Anlagen konkretisiert. Der Betrieb fällt unter diese Bestimmungen. Das BAFU wird zu gegebener Zeit ein Musterreglement bereitstellen. Wenn das Musterreglement vorliegt, wird das AWA die Bewilligungsnehmerin unter einer Fristansetzung von drei Monaten auffordern, gemäss besagtem Muster für den Betrieb ein Betriebsreglement zu erstellen.
- 2.2. Die Annahme von Siedlungsabfällen darf grundsätzlich nur mit Zustimmung der Gemeinde er-folgen. Davon ausgenommen sind insbesondere die Annahme von Siedlungsabfällen aus Un-ternehmen mit mehr als 250 Vollzeitstellen sowie sortenrein angelieferte Siedlungsabfälle von Unternehmen. Die Bewilligungsnehmerin ist verpflichtet, die Siedlungsabfälle an den vom Kan-ton vorgesehenen Stellen zu entsorgen. Die Bewilligungsnehmerin wird mit dieser Bewilligung verpflichtet, nicht stofflich verwertbare, brennbare Siedlungsabfälle der Kehrichtverwertungsan-

lage MÜVE Biel-Seeland AG zur thermischen Behandlung weiterzuleiten. Die Abgabe ist mittels Entsorgungsnachweisen zu belegen und der Behörde auf Verlangen auszuhändigen.

- 2.3. Bis **spätestens 31. Juli 2022** ist ein umfassendes Lagerkonzept mit allen relevanten Anlagen und Einrichtungen für die sichere und regelkonforme Lagerung von den angenommenen Abfallfraktionen und den gewonnenen Recyclingfraktionen zu erstellen. Hierbei sind die örtlichen Verhältnisse mit der Gefährlichkeit der zu lagernden Materialien abzustimmen sowie die baulichen, technischen und organisatorischen Massnahmen abzubilden. Das schrittweise Vorgehen zur Erstellung eines Lagerkonzeptes kann aus dem Leitfaden 'Lagerung gefährlicher Stoffe' abgeleitet werden und soll auch nicht kontrollpflichtige Abfälle umfassen.

3. Bauabfälle

- 3.1. Folgende Abfälle dürfen angenommen werden (Erläuterungen vgl. Anhang):

17 01	Mineralische Bauabfälle	
17 01 01 [nk]	Betonabbruch	R152
17 01 02 [nk]	Ziegel	R152
17 01 07 [nk]	Mischabbruch	R152
17 01 98 [nk]	Strassenaufbruch	R152
17 03	Ausbauasphalt und andere teerhaltige Abfälle	
17 03 02 [nk]	Ausbauasphalt mit einem Gehalt von bis zu 250 mg PAK pro kg	R152
17 04	Metalle (einschliesslich Legierungen)	
17 04 09 [S]	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	R152, R153
17 04 10 [S]	Altmetallkabel, die Öl, Kohlenteeer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	R152, R153
17 04 11 [ak]	Altmetallkabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	R152, R153
17 05	Abgetragener Ober- und Unterboden; Aushub- und Ausbruchmaterial; Gleisauhub	
17 05 04 [nk]	Unbelasteter abgetragener Ober- oder Unterboden	R152
17 05 06 [nk]	Unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial	R152
17 05 93 [nk]	Schwach belasteter abgetragener Ober- oder Unterboden	R152
17 05 94 [nk]	Schwach verschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial	R152
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Bauabfälle	
17 06 04 [nk]	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 oder 17 06 03 fällt	D152
17 06 05 [S]	Bauabfälle mit freien oder sich freisetzenden Asbestfasern	D151
17 06 98 [nk]	Asbesthaltige Bauabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 06 05 fallen	D151, D152
17 08	Bauabfälle auf Gipsbasis	
17 08 02 [nk]	Bauabfälle auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	R152
17 09	Sonstige Bauabfälle (einschliesslich gemischte Bauabfälle)	
17 09 02 [S]	Bauabfälle, die PCB enthalten	R152
17 09 03 [S]	Gemischte Bauabfälle sowie sonstige Bauabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	R152, R153
17 09 04 [ak]	Gemischte Bauabfälle sowie sonstige verschmutzte Bauabfälle	R152, R153
17 09 98 [nk]	Gemischte brennbare Bauabfälle (z.B. Holz, Papier, Karton und Kunststoffe)	R152, R160

- 3.2. Spezifische Bestimmungen zur Abfallannahme und Verarbeitung:
- Metallabfälle mit PCB-haltigen Beschichtungen sind unter dem Code **17 04 09 [S]** anzunehmen. Bei PCB-Konzentrationen >2g/Tonne Stahl muss die Beschichtung fachgerecht entfernt und die separierte Beschichtung über ein bewilligtes Unternehmen entsorgt werden.
 - Projektile und deren Rückstände aus der Wartung von künstlichen Kugelfangsystemen sind unter dem Code **17 04 09 [S]** anzunehmen.
 - Code **17 09 02 [S]** beschränkt sich ausschliesslich auf PCB-haltige Fugendichtungsmassen
 - Unter dem Code **17 09 03 [S]** dürfen ausschliesslich Kugelfangmaterialien (Gummi, Kunststoff, Holz) angenommen werden.
 - Unter dem Code **17 09 04 [ak]** dürfen nur gemischte Bauabfälle angenommen werden.
- 3.3. Die Bauabfälle sind durch Sichtkontrolle daraufhin zu überprüfen, ob sie nicht bewilligte Abfälle enthalten. Nichtkonforme Ware ist abzuweisen. Werden nachträglich nicht bewilligte Abfälle vorgefunden, sind diese zu entfernen und einem bewilligten Entsorgungsbetrieb abzugeben.
- 3.4. Die Eingangskontrolle wird dokumentiert und umfasst die Bezeichnung und die Herkunft der Abfälle (Baustelle) sowie Angaben über die Art und Menge des Materials. Sie liegt bei der Inspektion zur Einsicht vor.
- 3.5. Die Bauabfälle werden auf dem Sortierplatz lediglich mit Greifer oder von Hand sortiert und nach Sorten getrennt, in Grossraumcontainer oder in Mulden verladen, zwischengelagert und schliesslich an bewilligte Entsorgungsunternehmen weitergeleitet.
- 3.6. Sonderabfälle (Farbabfälle, Batterien, Altöl in Kleingebinden usw.) sind getrennt in dichten Paloxen unter Dach zu lagern und einem bewilligten Entsorgungsbetrieb abzugeben.
- 3.7. Der Materialumschlag ist mit Lieferscheinen zu dokumentieren. Die Entsorgung der Abfälle (Fremdstoffe) ist auf Verlangen mittels Entsorgungsnachweisen zu belegen.
- 3.8. Auf dem Areal dürfen Bauabfälle weder gebrochen oder gesiebt, noch zu Recycling-baustoffen aufbereitet werden.
- 3.9. Ausbauasphalt ist auf den PAK-Gehalt im Bindemittel zu untersuchen. Die Eingangskontrolle kann mittels Schnelltest (PAK-Marker Spray) auf einer frisch gebrochenen Fläche erfolgen. Zeigt der PAK-Marker an, ist der genaue PAK-Gehalt in einem Labor chemisch analysieren zu lassen.
- 3.10. Die mineralischen Bauabfälle sind sortenrein zwischenzulagern und weiterzuleiten.
- 3.11. Abfälle mit Asbest müssen so aussortiert, gelagert, transportiert und entsorgt werden, dass keine Asbestfasern freigesetzt werden und damit keine Gefahr für Menschen entsteht.
- 3.12. Bauabfälle mit freien oder sich freisetzenden Asbestfasern, müssen in geeigneten, staubdicht verschliessbaren Gebinden (z.B. reissfeste Kunststoffsäcke) gesammelt, gelagert, transportiert und der fachgerechten Entsorgung zugeführt werden.
Staubfreisetzungen durch undichte Gebinde müssen vermieden werden. Undichte Gebinde müssen unverzüglich abgedichtet oder neu verpackt werden. Staub ist nass oder mit einem Asbeststaubsauger (Staubklasse H gemäss EN 60335-2-69, mit Zusatzanforderung Asbest) gründlich zu reinigen. Wird Abfall mit schwachgebundenem Asbest bis zur Beseitigung zwischengelagert, muss er gegen den Zugriff Unbefugter gesichert werden. Alle Gebinde sind vorschriftsgemäss zu kennzeichnen.

4. Altmetall und Altwaren

- 4.1. Folgende Abfälle dürfen angenommen werden (Erläuterungen vgl. Anhang):

Nicht kontrollpflichtige Abfälle gemäss VVEA		
1301	Nach VeVA nicht kontrollpflichtige chemische Abfälle	R152
3302	Nach VeVA nicht kontrollpflichtige metallische Abfälle	R152, R153
4309	Glasabfälle aus der kommunalen Sammlung	R152
4310	Andere nach VeVA nicht kontrollpflichtige Glasabfälle	R152
7302	Nach VeVA nicht kontrollpflichtige Schlämme und Behandlungsrückstände	R152
7303	Brennbare Schlämme und Behandlungsrückstände	R152
8306	Andere Kunststoffabfälle	R152, R160

8309	Andere brennbare Abfälle aus der kommunalen Sammlung	R152, R153
08 01	Abfälle von Farben und Lacken	
08 01 11 [S]	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösungsmittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	R151
08 01 12 [nk]	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	R152
08 04	Abfälle von Klebstoffen und Dichtmassen	
08 04 09 [S]	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösungsmittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	R151, R153
08 04 10 [nk]	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	R151, R153
12 01	Abfälle aus der Oberflächenbearbeitung von Metall und Kunststoff	
12 01 09 [S]	Halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	R151
12 01 17 [nk]	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	D152
12 01 18 [S]	Ölhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)	R152, R153
12 01 21 [nk]	Gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	D152
12 01 98 [S]	Brennbare und selbstentzündliche Abfälle und Schrott aus Magnesium oder solche, die bei Kontakt mit Wasser gefährliche Mengen brennbarer Gase emittieren	R151, R152
13 02	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen	
13 02 05 [S]	Nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	R151, R152
13 02 06 [S]	Synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	R151, R152
13 02 08 [S]	Andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle (einschliesslich Mineralölgemische)	R151, R152
13 03	Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen	
13 03 07 [S]	Nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis	R151, R152
13 03 08 [S]	Synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle	R151, R152
13 03 10 [S]	Andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle	R151, R152
13 07	Abfälle aus flüssigen Brennstoffen	
13 07 01 [S]	Heizöl und Diesel	R151, R152
13 07 03 [S]	Andere Brennstoffe (einschliesslich Gemische)	R151, R152
14 06	Abfälle aus organischen Lösungsmitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen	
14 06 03 [S]	Andere Lösungsmittel und Lösungsmittelgemische	R151, R152
15 01	Verpackungen (einschliesslich kommunaler Verpackungsabfälle)	
15 01 01 [nk]	Verpackungen aus Papier und Karton	R152, R153
15 01 04 [nk]	Verpackungen aus Metall	R152, R153
15 01 10 [S]	Verpackungen, die Rückstände von Stoffen oder Sonderabfällen mit besonders gefährlichen Eigenschaften enthalten oder durch Stoffe oder Sonderabfälle mit besonders gefährlichen Eigenschaften verunreinigt sind	R151, R153
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung	
15 02 02 [S]	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschliesslich Ölfiler anderswo nicht genannt), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	R152

15 02 03 [nk]	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	R152
16 01	Abfälle von Altfahrzeugen verschiedener Verkehrsträger	
16 01 03 [ak]	Altreifen	R152, R160
16 01 04 [ak]	Altfahrzeuge	R152, R153
16 01 06 [ak]	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten	R152, R153
16 01 07 [S]	Ölfilter	R152, R153
16 01 10 [S]	Explosive Bauteile (z.B. aus Airbags)	R152
16 01 14 [S]	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	R152
16 01 15 [nk]	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen	R152
16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien	
16 05 04 [S]	Gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschliesslich Halonen)	D151, R152
16 05 05 [nk]	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen	R152
16 05 09 [nk]	Gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen (aus Gasen in Druckbehältern und Chemikalien)	D151
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen	
19 12 01 [nk]	Papier und Karton	R152, R153
19 12 12 [nk]	Sonstige Abfälle (einschliesslich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	R152, R153
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen von Siedlungsabfällen	
20 01 01 [nk]	Papier und Karton	R152, R153
20 01 11 [nk]	Textilien	R152
20 01 21 [S]	Quecksilberhaltige Leuchtmittel	R151, R152
20 01 25 [ak]	Speiseöle- und -fette, ohne diejenigen, die aus öffentlichen Sammelstellen stammen	7021
20 01 26 [S]	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	R152
20 01 28 [nk]	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	R152
20 01 29 [S]	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	D151
20 01 30 [nk]	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	D151
20 01 39 [nk]	Kunststoffe	R152, R160
20 01 40 [nk]	Metalle	R152, R153
20 01 94 [S]	Quecksilberhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 fallen	R151, R152
20 01 97 [S]	Kleinmengen vermischter Sonderabfälle aus Haushalten	R152
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschliesslich Friedhofsabfälle)	
20 02 02 [nk]	Boden und Steine	R152
20 02 03 [nk]	Andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	R152
20 03	Andere Siedlungsabfälle	
20 03 01 [nk]	Gemischte Siedlungsabfälle	R152
20 03 03 [nk]	Strassenwischgut	R152
20 03 98 [nk]	Brandschutt und anderer Schutt anderswo nicht genannt	R152

- 4.2. Spezifische Bestimmungen zur Abfallannahme und Verarbeitung:
- Unter dem Code **15 01 10 [S]** dürfen nur vollständig entleerte Stahl- und Kunststofffässer angenommen werden. Fässer mit Rückständen von Stoffen mit besonders gefährlichen Eigenschaften von mehr als 0.1% des Fass-Nenninhaltes gelten nicht als leer und dürfen nur entgegengenommen, zwischengelagert und ohne weitere Behandlung einem autorisierten Entsorgungsunternehmen weitergeleitet werden.
 - Unter dem Code **16 01 10 [S]** dürfen nur ausgebaute Airbags angenommen werden, die maximale Lagermenge beträgt 200 kg.
 - Unter dem Code **16 05 04 [S]** dürfen nur die halon-/fluorfreien Feuerlöscher ohne Halone, PFC, PFOA PFOS oder PFHxA verwertet werden.
Fluorhaltige Feuerlöscher und Halonlöscher dürfen nur entgegengenommen, zwischengelagert und ohne weitere Behandlung einem autorisierten Entsorgungsunternehmen weitergeleitet werden.
- 4.3. Ankommende Altfahrzeuge mit Klimaanlage sind in einer separaten Liste zu erfassen (Eingangsdatum, Marke, Typ und Farbe). Die Liste ist der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.
- 4.4. Altfahrzeuge müssen vor dem Zusammendrücken gemäss der Vollzugshilfe des BAFU "Trockenlegen durch das Entfernen von Betriebsflüssigkeiten" vom 19.05.2018 trockengelegt werden. Unter das Trockenlegen fällt auch die fachgerechte Entfernung der Kältemittel bei Klimaanlagen. Dazu müssen im Betrieb folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
- Ein Mitarbeiter der Firma muss über die Fachbewilligung Kältemittel gemäss Art. 7 ChemRRV verfügen.
 - Im Betrieb muss ein vorschriftskonformes Klimateilgerät vorhanden sein.
- 4.5. Ölfilter sind zu entleeren und in einer KVA zu entsorgen.
- 4.6. Die Klassierung gebrauchter Gebinde richtet sich nach der Vollzugshilfe des BAFU "Klassierung von metallischen Abfällen (ohne Altfahrzeuge und elektrische und elektronische Geräte) und Abfällen aus der Behandlung von metallischen Abfällen" vom 22.03.2018. Gebrauchte Gebinde fallen unter Metall- resp. Kunststoffabfälle, nicht klassiert als [S] oder [ak], wenn sie vollständig entleert sind und keine besonders gefährliche Stoffe und Zubereitungen enthalten haben.
- 4.7. Mit Lebensmitteln verunreinigte Verpackungen, Kunststoffabfälle etc. sind auf befestigten Flächen in gedeckten, dichten Mulden oder unter Dach zu lagern.
- 4.8. Die Altreifen dürfen nur auf befestigter, abflussloser Fläche unter Dach oder in geschlossenen Containern auf befestigten Flächen mit ARA-Anschluss via Schlammsammler gelagert werden. Im Übrigen richtet sich die Lagerung und Klassierung der Altreifen nach dem interkantonalen Merkblatt vom November 2015 über die Lagerung, Behandlung und Export von Alt- und Gebrauchtreifen.

5. Elektrische und elektronische Geräte

- 5.1. Folgende Abfälle dürfen angenommen werden (Erläuterungen vgl. Anhang):

16 02	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten	
16 02 09 [S]	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	D151, D152
16 02 11 [ak]	Gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW oder H-FKW enthalten	R151, R152
16 02 12 [S] ¹	Gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	D152, R151, R152, R153
16 02 13 [ak]	Gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 oder 20 01 21 fallen	R152, R153
16 02 16 [nk]	Aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 oder 16 02 97 fallen	R152
16 02 97 [ak]	Aus gebrauchten Geräten entfernte elektronische Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 und 16 02 16 fallen	R152
16 02 98 [ak]	Altmetallkabel	R152, R153

¹ Bewilligung um weitere Entsorgungsverfahren bei Code 15 01 03 [ak] ergänzt; Ergänzung vom 5. Dezember 2023

16 06	Batterien und Akkumulatoren	
16 06 01 [S]	Bleibatterien und Bleiakkumulatoren	R151, R152
16 06 02 [S]	Nickel-Cadmium-Batterien und Nickel-Cadmium-Akkumulatoren	R151, R152
16 06 05 [S]	Andere Batterien und Akkumulatoren	R151, R152
16 06 97 [S]	Lithium-Batterien und Lithium-Akkumulatoren	R151, R152
16 06 98 [S]	Gemische von Batterien und/oder Akkumulatoren	R151, R152

- 5.2. Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten, sind in Kunststoffboxen oder Metallfässer in einem Lagerbereich ohne Brandbelastung zu lagern, die maximale Lagermenge beträgt 2000 kg.
- 5.3. Die Kühlgeräte dürfen nur entgegengenommen, zwischengelagert und ohne weitere Behandlung einem bewilligten Entsorgungsbetrieb weitergeleitet werden.
- 5.4. *Asbesthaltige Materialien dürfen unter keinen Umständen in den Recyclingprozess eingeschleppt und verarbeitet werden. Die asbesthaltigen Anteile sind in die Materialfraktionen aufzutrennen (Metall, Asbest etc.). Das dabei anfallende asbesthaltige Material ist doppeltverpackt auf einer Deponie Typ E zu entsorgen.*
- 5.5. *Abfälle mit freien oder sich freisetzenden Asbestfasern, müssen in geeigneten, staubdicht verschliessbaren Gebinden (z.B. reissfeste Kunstoffsäcke) gesammelt, gelagert, transportiert und der fachgerechten Entsorgung zugeführt werden. Staubfreisetzungen durch undichte Gebinde müssen vermieden werden. Undichte Gebinde müssen unverzüglich abgedichtet oder neu verpackt werden. Staub ist nass oder mit einem Asbeststaubsauger (Staubklasse H gemäss EN 60335-2-69, mit Zusatzanforderung Asbest) gründlich zu reinigen. Wird Abfall mit schwachgebundenem Asbest bis zur Beseitigung zwischengelagert, muss er gegen den Zugriff Unbefugter gesichert werden. Alle Gebinde sind vorschriftsgemäss zu kennzeichnen.*
- 5.6. Batterien und Akkumulatoren sind in Kunststoffpaloxen auf befestigten Flächen unter Dach zu lagern.
- 5.7. Lithium-Batterien und -Akkumulatoren sind separat und kurzschlussgeschützt in feuerfesten Gebinden in einem Lagerbereich ohne Brandbelastung zu lagern.
- 5.8. Der Umgang mit den entgegengenommenen Geräten hat gemäss Arbeitshandbuch der Bühlmann Recycling AG zu erfolgen.
- 5.9. Bei besonderen Vorkommnissen, insbesondere bei gravierenden Entsorgungsproblemen, (z. B. radioaktive Komponenten), ist das AWA unverzüglich zu benachrichtigen.

6. Holzabfälle

- 6.1. Folgende Abfälle dürfen angenommen werden (Erläuterungen vgl. Anhang):

Nicht kontrollpflichtige Abfälle gemäss VVEA		
6301	Naturbelassenes Holz	R152, R160
6302	Restholz	R152, R160
15 01²	Verpackungen (einschliesslich kommunaler Verpackungsabfälle)	
15 01 03[ak]	Verpackungen aus Holz mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 01 98 fallen	R152, R160
17 02	Holz, Glas und Kunststoff	
17 02 97 [ak]	Altholz von Baustellen, Abbrüchen, Renovationen und Umbauten	R152, R160
17 02 98 [S]	Problematische Holzabfälle	R152, R160
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) anderswo nicht genannt	
19 12 06 [S]	Problematische Holzabfälle	R152, R160

² Bewilligung um Abschnitt 15 01 mit Code 15 01 03 [ak] erweitert; Ergänzung vom 3. November 2023

19 12 98 [ak]	Holzabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 06 oder 19 12 07 fallen (Altholz)	R152, R160
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen von Siedlungsabfällen	
20 01 37 [S]	Problematische Holzabfälle	R152, R160
20 01 38 [nk]	Abfälle von naturbelassenem Holz	R152, R160
20 01 98 [ak]	Holzabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 37 oder 20 01 38 fallen	R152, R160

- 6.2. Die Bewilligungsnehmerin führt eine Eingangskontrolle durch und dokumentiert diese. Die Dokumentation umfasst die Bezeichnung und die Herkunft der Abfälle (Baustelle) sowie Angaben über Art und Menge des Materials. Sie liegt bei Inspektionen zur Einsicht vor.
- 6.3. Altholz und problematische Holzabfälle dürfen nur auf befestigter und über die Schmutzwasserkanalisation entwässerter Fläche gelagert und umgeschlagen werden. Geschredderte Holzabfälle sind zusätzlich vor der Witterung geschützt zwischenzulagern (überdacht oder in Containern mit einer Blache zugedeckt).
- 6.4. Problematische Holzabfälle und andere Holzabfälle dürfen vor, beim und nach dem Shreddern nicht miteinander vermischt werden.
- 6.5. Problematische Holzabfälle sind von den übrigen Holzabfällen zu trennen. Von gemischten Abfällen aussortierte Holzabfälle gelten entweder als Altholz oder als problematische Holzabfälle.
- 6.6. Qualitätskontrolle, Probenahme und Analyse der Holzabfälle sind gemäss der Vollzugshilfe des BAFU "Kontrolle der Qualität von Holzabfällen" durchzuführen. Die Resultate der Qualitätskontrolle sind jeweils umgehend und unaufgefordert dem AWA zuzustellen. Die Analysenresultate sind während 5 Jahren aufzubewahren. Bei Überschreitungen der in der Vollzugshilfe angegebenen Richtwerte sind die eingeleiteten Massnahmen dem AWA mitzuteilen. Keiner Qualitätskontrolle bedürfen Holzabfälle, die in einer KVA thermisch verwertet werden. Die Entsorgung der Abfälle ist auf Verlangen mittels Entsorgungsnachweisen zu belegen.
- 6.7. Für die mobile Aufbereitung von Holzabfällen darf folgender Schredder eingesetzt werden:
 - Mobiler Einwellenzerkleinerer TERMINATOR 3400S, IBN 2017 (Seriennummer 487011)
Sollen andere Schredder als die hier aufgeführten Modelle eingesetzt werden, ist ein Gesuch um Erweiterung der Liste an das AWA zu stellen.

7. Sammelstelle

- 7.1. Folgende Abfälle dürfen angenommen werden:
Im Rahmen der privaten Sammelstelle dürfen Kleinmengen von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen aus Haushalten sowie nicht branchenübliche Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle aus dem Kleingewerbe angenommen werden (z. B. Medikamente, Farben, Lacke, Lösungsmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, quecksilberhaltige Geräte und Batterien, Säuren, Entkalker, Laugen, Javelwasser, andere Chemikalien und Gifte, Leuchtstoffröhren, Motoren- und Speiseöl).
- 7.2. Nicht angenommen werden dürfen:
 - regelmässig anfallende, branchentypische Sonderabfälle des Gewerbes (z.B. Farbabfälle aus Malerbetrieben)
 - Sprengstoffe, Waffen und Munition (Auskunft durch Kantonspolizei, Tel. 031 638 60 60)
 - radioaktive Abfälle (Auskunft erteilt das BAG, Abteilung Strahlenschutz, Tel. 058 462 96 14)
 - infektiöse Abfälle
- 7.3. Die Bewilligungsnehmerin hat durch eigene Kontrollen zu garantieren, dass keine nicht bewilligten Abfälle angenommen und behandelt werden.
- 7.4. Die gesammelten Sonderabfälle werden ausschliesslich zwischengelagert und sind entsprechend den Vorschriften der VeVA zu kennzeichnen und mit den vorgeschriebenen Begleitscheinen regelmässig einem autorisierten Empfänger abzugeben. Die in Kleingebinden angelieferten Sonderabfälle können unter dem LVA-Code 20 01 97 [S] zusammengefasst werden. Dagegen

werden Altöl, Speiseöl, Batterien, Farben, Medikamente usw. einzeln codiert und mit separatem Begleitschein abgegeben.

- 7.5. Ausser beim Speiseöl und beim klar spezifizierten Motorenöl dürfen Sonderabfälle weder zusammengeschüttet noch vermischt werden.
- 7.6. Wassergefährdende Flüssigkeiten dürfen nur über Auffangschalen aus lagergutbeständigem Material, geschützt vor Regen und Schlagregen, gelagert werden. Keinesfalls dürfen wassergefährdende Flüssigkeiten wie Motorenöl, Farben, Lösemittel, Säuren etc. in ein Gewässer, in die Kanalisation oder in den Boden gelangen. Um dies zu gewährleisten, sind für den Havariefall geeignete Utensilien (Bindemittel, Abdichtmaterial) bereitzustellen.
- 7.7. Die in Gebinden angelieferten Sonderabfälle müssen so voneinander getrennt gelagert werden, dass im Fall einer Havarie keine gefährlichen chemischen Reaktionen wie Explosionen, Bildung von toxischen Gasen, Hitzeentwicklung ablaufen können. Insbesondere müssen saure, alkalische, oxidierende, brennbare und nicht identifizierbare Stoffe voneinander getrennt werden (dies kann beispielsweise durch die Verwendung von lagergutbeständigen Auffangschalen oder Transportkisten erreicht werden). Wässrige Sonderabfälle sind frostsicher zu lagern.
- 7.8. Für den Betrieb einer Sammelstelle für Sonderabfälle müssen der Betreiber wie auch dessen Mitarbeitende geschult sein. Das Fachwissen ist innerhalb von 5 Jahren durch Wiederholungsschulungen zu aktualisieren. Die Teilnahme an Schulungen und Wiederholungsschulungen ist nachzuweisen.
- 7.9. Während den Öffnungszeiten muss geschultes Personal anwesend sein. Ausserhalb der Öffnungszeiten ist die Sammelstelle abzuschliessen.

8. Ausnahmen für nicht bewilligte Abfälle

- 8.1. Das AWA kann die Liste der zur Annahme bewilligten Abfälle auf Gesuch hin für ähnliche Abfälle, Versuchsreihen oder Einzelfälle erweitern. Die Gesuche sind mittels der Internet-Applikation EGI (<https://egi-aei.ch>) einzureichen.

9. Sicherheitsvorkehrungen

- 9.1. Für Havariefälle, zum Beispiel Ölverluste, sind die nötigen Bekämpfungsmittel wie Ölbinder bereitzustellen. Vorkommnisse mit ausfliessenden wassergefährdenden Flüssigkeiten sind unverzüglich der Kantonspolizei oder der Feuerwehr zu melden.
- 9.2. Die Bewilligungsnehmerin hat Vorkehrungen zu treffen, damit keine Abfälle illegal abgelagert werden (z.B. durch Verbotstafeln, Absperrungen, Umzäunungen usw.). Wenn trotzdem unzulässiges Material zugeführt wird, ist dieses umgehend zu entfernen und einem bewilligten Entsorgungsbetrieb abzugeben.

10. Mengenbeschränkung

- 10.1. Die Menge der am Betriebsstandort insgesamt verarbeiteten Abfälle darf die in der UVP (Bericht vom 17. Mail 2021) zugrunde gelegten Werte nicht überschreiten.
- 10.2. Die Menge gelagerter Reifen darf 50 Tonnen nicht überschreiten.
- 10.3. Für ausgebaute Airbags beträgt die maximale Lagermenge 200 kg.
- 10.4. Für Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten, beträgt die maximale Lagermenge 2000 kg.

11. Meldepflicht

- 11.1. Spezielle Vorfälle wie Schwierigkeiten mit Abfällen oder wiederholt zurückgewiesene Abfälle sind unverzüglich dem AWA zu melden.
- 11.2. Die Bewilligungsnehmerin meldet die erforderlichen Angaben über die angenommenen Sonderabfälle [S] nach Art. 12 Abs. 1 und 3 VeVA auf elektronischem Weg mittels des Informatikprogrammes veva-online (www.veva-online.admin.ch). Die Meldung muss innert 30 Arbeitstagen nach Ende jedes Quartals erfolgen. Das Quartal ist als Bestätigung auch dann abzuschliessen, wenn in einer Periode keine Sonderabfälle angenommen wurden.

- 11.3. Die Bewilligungsnehmerin meldet einmal jährlich die erforderlichen Angaben über die angenommenen anderen kontrollpflichtigen Abfälle [ak] nach Art. 12 Abs. 2 und 3 VeVA und nicht kontrollpflichtigen Abfälle [nk] nach Art. 27 Abs. 1 Bst. e VVEA sowie über die in den Anlagen entstehenden Produkte, Rückstände und Emissionen auf elektronischem Weg im eGovernment Portal UVEK - Services Abfall und Rohstoffe (www.uvek.egov.swiss). Die Meldung muss innert 30 Arbeitstagen nach Ende jedes Jahres erfolgen. Wurden keine Abfälle angenommen muss als Bestätigung die Menge 0 erfasst werden.
- 11.4. Die Bewilligungsnehmerin meldet dem AWA innert 30 Arbeitstagen nach Ende des Jahres die Menge der im vergangenen Jahr in der Sammelstelle angenommenen Sonderabfälle, aufgeschlüsselt nach Abfallarten (Farben, Medikamente, Chemikalien, Lösemittel, Altöl usw.) per E-Mail an abfall.awa@be.ch. Wurde in einer Periode keine Sonderabfälle in der Sammelstelle angenommen, ist eine Meldung über 0 kg zu bestätigen.
Die Sonderabfälle sind wie folgt einzeln codiert aufzuschlüsseln:

LVA-Code	Bezeichnung
16 06 01 [S]	Bleibatterien und Bleiakumulatoren
16 06 97 [S]	Lithium-Batterien und Lithium-Akkumulatoren
16 06 98 [S]	Gemische von Batterien und/oder Akkumulatoren
20 01 13 [S]	Lösungsmittel
20 01 14 [S]	Säuren
20 01 15 [S]	Laugen
20 01 17 [S]	Fotochemikalien
20 01 19 [S]	Pestizide
20 01 21 [S]	Quecksilberhaltige Leuchtmittel
20 01 26 [S]	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen
20 01 27 [S]	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 29 [S]	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 32 [S]	Altmedikamente mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen
20 01 37 [S]	Problematische Holzabfälle
20 01 94 [S]	Quecksilberhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 fallen
20 01 97 [S]	Kleinmengen vermischter Sonderabfälle aus Haushalten

12. Veränderungen im Betrieb

- 12.1. Zu melden ist, wenn die Menge der umgeschlagenen Abfälle die im Umweltverträglichkeitsbericht vom 17. Mai 2021 zugrunde gelegten Werte übersteigt.
- 12.2. Wesentliche Änderungen im Betrieb, insbesondere abgeänderte oder neue Behandlungsmethoden, Erneuerung von Anlagen und Wechsel in der Betriebsleitung sowie bei Schlüsselpersonen sind innert Monatsfrist dem AWA zu melden. Das Betriebsreglement ist entsprechend innerhalb von einem Monat nach der Meldung an das AWA anzupassen und vom AWA genehmigen lassen.

13. Dauer der Bewilligung

- 13.1. Die Bewilligung ist befristet bis zum **30. November 2026**. Mindestens vier Monate vor Ablauf dieser Frist hat die Bewilligungsnehmerin dem AWA schriftlich ein Erneuerungsgesuch zu stellen. *Dazu ist das offizielle Gesuchformular zu verwenden.*

14. Gebühr

- 14.1. *Für diese Ergänzung der Bewilligung ist gestützt auf Art. 14 GebV eine Gebühr von **CHF 240.-** zu entrichten. Dieser Betrag wird separat in Rechnung gestellt.*

Hinweise

- Widerhandlungen gegen diese Bewilligung können nach Art. 60 und 61 USG, nach Art. 37 AbfG oder nach Art. 292 StGB mit Busse bestraft werden.
- Die Bewilligungsnehmerin haftet für alle Schäden, die aus dem Empfang und der Behandlung von Abfällen entstehen. Der Staat haftet nicht für Schäden, die in Ausübung dieser Bewilligung entstehen.
- *Das AWA behält sich das Recht vor, bei Bedarf neue Auflagen betreffend dem Betriebsreglement zu stellen.*
- Das AWA kann bei Bedarf zusätzliche Untersuchungen und Abklärungen anordnen. Die anfallenden Kosten gehen grundsätzlich zu Lasten der Bewilligungsnehmerin.
- Folgende Merkblätter, Vollzugshilfen und Richtlinien entsprechen dem Stand der Technik und sind zu beachten:
 - Allgemeine Anforderungen an Sortierplätze für Bauabfälle (AWA, Mai 2009/ rev. März 2021)
 - Merkblatt Gewässerschutzvorschriften für die Herstellung, Lagerung und Verwendung von Recyclingbaustoffen (AWA, Mai 2018/ rev. März 2021)
 - Richtlinie für die Verwertung mineralischer Bauabfälle (BAFU, Dezember 2006)
 - Fachinformation des BAFU "Klassierung von Altreifen und Abfällen aus der Behandlung von Altreifen"
 - Vollzugshilfen des BAFU "Umweltverträgliche Entsorgung von Altreifen"
 - Vollzugshilfen des BAFU "Umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen"
 - Vollzugshilfen des BAFU "Umweltverträgliche Entsorgung von metallischen Abfällen"
 - Allgemeine Gewässerschutzvorschriften für Auto- und Altmetallverwertungsbetriebe (AWA, März 2007)
 - Fachinformation des BAFU "Umweltverträgliche Entsorgung von elektrischen und elektronischen Geräten"
 - Faktenblätter Leuchtmittel der Stiftung Licht Recycling Schweiz SLRS (<https://slrs.ch/merkblaetter-entsorgung>)
 - Vollzugshilfe des BAFU "Klassierung von Holzabfällen und Abfällen aus der Behandlung von Holzabfällen"
 - Fachinformation des BAFU "Umweltverträgliche Entsorgung von Holzabfällen"
 - *EKAS Richtlinie Nr. 6503 «Asbest»*
 - *suva Factsheet Nr. 33036 «Sanierung von asbesthaltigen Leichtbauplatten durch Profis»*
 - *suva Factsheet Nr. 33063 «Schutzmassnahmen bei der Entsorgung von Abfall mit schwachgebundenem Asbest auf der Deponie»*
 - *suva Factsheet Nr. 33064 «Schutzmassnahmen bei der Entsorgung von Abfall mit festgebundenem Asbest auf der Deponie»*
- Die Bewilligung kann insbesondere dann jederzeit ohne Entschädigungspflicht entzogen werden, wenn:
 - die Bewilligungsnehmerin die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr erfüllt oder gegen Bestimmungen der Umweltschutzgesetzgebung verstösst
 - die Auflagen der Bewilligung nicht eingehalten wurden
 - Einrichtungen, Anlagen oder Lagerplätze den Vorschriften nicht entsprechen
 - eine umweltverträgliche Entsorgung der entgegengenommenen Abfälle nicht gewährleistet ist
 - Personen ohne Arbeitsbewilligung beschäftigt werden oder diesen Räumlichkeiten oder Betriebsflächen zum Verrichten von Arbeiten zur Verfügung gestellt werden.
- Das AWA hat jederzeit das Recht, den Betrieb zu besuchen, Dokumente zu überprüfen (z.B. Begleitscheine, Lieferscheine, Entsorgungsnachweise usw.), Anlagen zu kontrollieren, Proben zu erheben sowie zu fotografieren. Analysenkosten werden in der Regel der Bewilligungsnehmerin verrechnet.
- Zu beachten sind Bedingungen und Auflagen anderer Behörden insbesondere in den Bereichen Bauvorschriften, Luftreinhaltung, Gewässerschutz, Brandverhütung, Arbeitnehmerschutz.
- Das AWA kann, gestützt auf die GebV, für Mahnungen eine Gebühr bis zu CHF 80.- erheben.

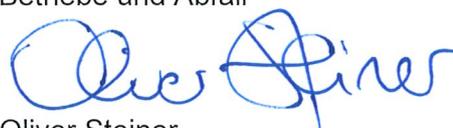
Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bewilligungsentscheid kann innerhalb von 30 Tagen seit seiner Eröffnung bei der Bau- und Verkehrsdirektion und schriftlich Beschwerde erhoben werden. Diese muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten; greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Gegen Bestimmungen, die unverändert aus der Bewilligung vom 3. November 2023 übernommen worden sind, kann nicht Beschwerde geführt werden.

Freundliche Grüsse

AWA Amt für Wasser und Abfall
Betriebe und Abfall



Oliver Steiner
Abteilungsleiter

Zur Eröffnung per Einschreiben an

- edi Entsorgungsdienste AG, Industriering 10, 3250 Lyss

Kopie per E-Mail an

- Regierungsstatthalteramt Seeland, RSTA.Seeland@be.ch
- Gemeinde Lyss, Bau + Planung, bau@lyss.ch
- AWA/Rs

Anhang

Abkürzungen

AbfG	Gesetz über die Abfälle vom 18. Juni 2003
[ak]	andere kontrollpflichtige Abfälle gemäss LVA
AWA	Amt für Wasser und Abfall
BAFU	Bundesamt für Umwelt
ChemRRV	Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung
EGI	Entsorgungsgenehmigung via Internet
GebV	Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung vom 22. Februar 1995
KoG	Koordinationsgesetz vom 21. März 1994
LVA	Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen vom 18. Oktober 2005
[nk]	nicht kontrollpflichtige Abfälle gemäss LVA
PFC	Perfluorcarbone
PFHxA	Perfluorhexansäure
PFOA	Perfluoroctansäure
PFOS	Perfluoroctansulfonsäure
[S]	Sonderabfälle gemäss LVA
SENS	Stiftung Entsorgung Schweiz
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937
SWICO	Schweizerischer Wirtschaftsverband der Anbieter von Informations-, Kommunikations- und Organisationstechnik
USG	Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983
UVB	Bericht über die Umweltverträglichkeit / Umweltverträglichkeitsbericht
UVEK	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
UVPV	Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988
VeVA	Verordnung über den Verkehr mit Abfällen vom 22. Juni 2005
VREG	Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte vom 14. Januar 1998
VVEA	Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015

Entsorgungsverfahren

D151	Zwischenlagern und weiterleiten der Abfälle, um sie einem im Teil A des Anhangs 2 der LVA aufgeführten Verfahren zu unterziehen (Gebinde werden nicht entleert)
D152	Zusammenführen, zwischenlagern und weiterleiten der Abfälle, um sie einem im Teil A des Anhangs 2 der LVA aufgeführten Verfahren zu unterziehen (keine Aufbereitung, Gebinde werden entleert)
R151	Zwischenlagern und weiterleiten der Abfälle, um sie einem im Teil B des Anhangs 2 der LVA aufgeführten Verfahren zu unterziehen (Gebinde werden nicht entleert)
R152	Zusammenfügen, zwischenlagern und weiterleiten der Abfälle, um sie einem im Teil B des Anhangs 2 der LVA aufgeführten Verfahren zu unterziehen (keine Aufbereitung, Gebinde werden entleert)
R153	Sortieren, zusammenfügen, aufbereiten, zwischenlagern und weiterleiten der Abfälle, um sie einem im Teil B des Anhangs 2 der LVA aufgeführten Verfahren zu unterziehen (der Abfall wird dabei verändert, es werden z.B. Teilmengen entfernt oder Eigenschaften des Abfalls verändert)
R160	Behandlung mit einer mobilen Anlage

Codierungsschlüssel der nicht kontrollpflichtigen Abfallarten

- Vierstelliger Abfallcode gemäss Verzeichnis Anhang 1 der VVEA (Abfallgruppe)
- Sechstelliger Abfallcode gemäss Verzeichnis Anhang 1 der LVA zur Berichterstattung

VVEA-Code	LVA-Code	Bezeichnung
1301	05 01 17 [nk]	Bitumen
1301	07 02 17 [nk]	Silikonhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 16 fallen
1301	08 03 13 [nk]	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen
1301	09 01 07 [nk]	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten
1301	09 01 08 [nk]	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten
1301	11 01 12 [nk]	Wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen
1301	16 08 03 [nk]	Gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, anderswo nicht genannt
3302	02 01 10 [nk]	Metallabfälle
3302	10 02 10 [nk]	Walzzunder
3302	10 12 06 [nk]	Verworfenen Formen
3302	11 05 01 [nk]	Hartzink
3302	12 01 01 [nk]	Eisenfeil- und -drehspäne
3302	12 01 02 [nk]	Eisenstaub und -teile
3302	12 01 03 [nk]	NE-Metallfeil- und -drehspäne mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 98 fallen
3302	12 01 04 [nk]	NE-Metallstaub und -teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 98 fallen
3302	12 01 13 [nk]	Schweissabfälle
3302	16 01 12 [nk]	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen
3302	16 01 16 [nk]	Flüssiggasbehälter
3302	16 01 17 [nk]	Eisenmetalle
3302	16 01 18 [nk]	Nichteisenmetalle
3302	16 01 22 [nk]	Bestandteile anderswo nicht genannt
3302	17 04 01 [nk]	Kupfer, Bronze, Messing
3302	17 04 02 [nk]	Aluminium
3302	17 04 03 [nk]	Blei
3302	17 04 04 [nk]	Zink
3302	17 04 05 [nk]	Eisen und Stahl
3302	17 04 06 [nk]	Zinn
3302	17 04 07 [nk]	Gemischte Metalle
3302	19 01 02 [nk]	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt
3302	19 10 01 [nk]	Eisen- und Stahlabfälle
3302	19 10 02 [nk]	Nichteisenmetall-Abfälle
3302	19 12 02 [nk]	Eisenmetalle
3302	19 12 03 [nk]	Nichteisenmetalle
4309	15 01 07 [nk]	Verpackungen aus Glas
4309	20 01 02 [nk]	Glas

VVEA-Code	LVA-Code	Bezeichnung
4310	10 11 12 [nk]	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt
4310	16 01 20 [nk]	Glas
4310	17 02 02 [nk]	Glas
4310	19 12 05 [nk]	Glas
6301	03 01 01 [nk]	Rinden- und Korkabfälle
6301	03 03 01 [nk]	Rinden- und Holzabfälle
6301	19 12 07 [nk]	Abfälle von naturbelassenem Holz
6302	03 01 05 [nk]	Ausschliesslich mechanisch bearbeitetes Restholz
6302	15 01 98 [nk]	Einwegpaletten aus Massivholz
7302	10 02 01 [nk]	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke (einschliesslich granuliertem Hochofenschlacke) aus der Eisen- und Stahlindustrie
7302	10 02 02 [nk]	Unverarbeitete Schlacke
7302	10 02 08 [nk]	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen
7302	10 02 12 [nk]	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen
7302	10 02 14 [nk]	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen
7302	10 02 15 [nk]	Andere Schlämme und Filterkuchen
7302	10 03 16 [nk]	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt
7302	10 03 20 [nk]	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 19 fällt
7302	10 03 22 [nk]	Andere Teilchen und Staub (einschliesslich Kugelmühlenstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen
7302	10 03 24 [nk]	Feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen
7302	10 03 26 [nk]	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen
7302	10 03 28 [nk]	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen
7302	10 03 30 [nk]	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen
7302	10 04 10 [nk]	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen
7302	10 05 01 [nk]	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
7302	10 05 04 [nk]	Andere Teilchen und Staub
7302	10 05 09 [nk]	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen
7302	10 05 11 [nk]	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen
7302	10 06 01 [nk]	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
7302	10 06 02 [nk]	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
7302	10 06 04 [nk]	Andere Teilchen und Staub
7302	10 06 10 [nk]	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen

VVEA-Code	LVA-Code	Bezeichnung
7302	10 07 01 [nk]	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
7302	10 07 02 [nk]	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
7302	10 07 03 [nk]	Feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
7302	10 07 04 [nk]	Andere Teilchen und Staub
7302	10 07 05 [nk]	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
7302	11 02 06 [nk]	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 15 fallen
7302	11 05 02 [nk]	Zinkasche, Abschöpfungsgut, Zinkkrätze, Abschaum
7302	12 01 15 [nk]	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen
7302	16 03 04 [nk]	Anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen
7302	16 10 02 [nk]	Wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen
7302	16 10 04 [nk]	Wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen
7302	19 01 12 [nk]	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken (z. B. KVA-Schlacken einschliesslich KVA-Schlacken vermischt mit sauer gewaschenen Filterstäuben) mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen
7302	19 01 14 [nk]	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt
7302	19 01 16 [nk]	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt
7302	19 01 18 [nk]	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen
7302	19 01 19 [nk]	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
7302	19 02 03 [nk]	Vorgemischte Abfälle, die keine Sonderabfälle enthalten
7302	19 02 06 [nk]	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen
7302	19 04 01 [nk]	Verglaste Abfälle
7302	19 08 12 [nk]	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen
7302	19 08 14 [nk]	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen
7302	19 10 06 [nk]	Andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen
7302	19 11 06 [nk]	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen
7302	19 13 04 [nk]	Schlämme aus der Sanierung von Böden oder von Aushub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen
7303	19 02 10 [nk]	Brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 oder 19 02 09 fallen
7303	19 12 10 [nk]	Brennbare Abfälle (Brennstoff aus Abfällen)
8306	02 01 04 [nk]	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
8306	07 02 13 [nk]	Kunststoffabfälle
8306	12 01 05 [nk]	Kunststoffspäne und -drehspäne
8306	15 01 02 [nk]	Verpackungen aus Kunststoff
8306	16 01 19 [nk]	Kunststoffe
8306	17 02 03 [nk]	Kunststoff
8306	19 12 04 [nk]	Kunststoff und Gummi

VVEA-Code	LVA-Code	Bezeichnung
8309	15 01 05 [nk]	Verbundverpackungen
8309	15 01 06 [nk]	Gemischte Verpackungen
8309	20 03 07 [nk]	Sperrmüll